

# Jubiläumswendung/ mein Jubiläumstichtag

(Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1))

Die Jubiläumswendung ist eine finanzielle Belohnung, die Bedienstete aufgrund treuer Dienste nach vollendeten 25 und 40 Dienstjahren erhalten.

Die Jubiläumswendung beträgt **zwei Monatsbezüge** beim 25-jährigen („kleine Jubiläumswendung“) und **vier Monatsbezüge** beim 40-jährigen Dienstjubiläum („große“ Jubiläumswendung). Es ist jener Monatsbezug heranzuziehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht.

Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ist die Jubiläumswendung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im gesamten bisherigen Dienstverhältnis zu berechnen (§ 22 Abs. 1 VBG).

**Die Auszahlung erfolgt automatisch (ohne Antrag) im auf das Dienstjubiläum nächstfolgenden Jänner oder Juli.**

Die „große“ Jubiläumswendung wird auch gewährt, wenn der Lehrer/die Lehrerin mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet. Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand geht, wird die Jubiläumswendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

Für die Jubiläumswendung gibt es einen eigenen **persönlichen Jubiläumstichtag** (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“).

## Wie finde ich meinen Jubiläumstichtag?

- Loggen Sie sich im **Serviceportal Bund** ein und gehen Sie auf
- Personalservices -> MitarbeiterIn -> Eigene Daten  
-> Stammdatenauswertung MA (pdf anklicken).
- Auf Blatt 1 finden Sie bei „Laufbahn-Daten“ Ihren Jubiläumstichtag.



**Karin Medits-Steiner**

0650/2325161

karin.medits-steiner@fsg-pv.wien